



Gemeinnütziger Verein für ein Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen Reigoldswil und Umgebung

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Verein für ein Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen Reigoldswil und Umgebung“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Reigoldswil.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt, für betagte EinwohnerInnen der Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen ein Alters- und Pflegeheim sowie nach Möglichkeit zweckdienliche und erschwingliche Wohnungen zu beschaffen und zu verwalten.

Verbandszugehörigkeit

Artikel 3

Der Verein ist Mitglied des Verbands Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP). Der Verein wird im Verband durch Delegierte vertreten, welche vom Vorstand bestimmt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Artikel 4

1

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

2

Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Einwohnergemeinden oder Kirchengemeinden können Mitglieder des Vereins werden.

Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 6

1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austrittserklärung an den Vorstand.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

b) Ausschluss:

Der Vorstand kann nach vorangegangener Mahnung Mitglieder ausschliessen, die gegen die Interessen des Vereins verstossen. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschliessen, wenn trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde. In diesem Fall steht den ausgeschlossenen Mitgliedern kein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

c) Tod

d) Auflösung des Vereins

2

Ausscheidende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. MITTEL

Einnahmen

Artikel 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a) den Mitgliederbeiträgen

b) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Legaten

c) Kollekten

d) sonstigen Einnahmen

Haftung

Artikel 8

1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2

Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die jährlich von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

a) Vereinsversammlung

Befugnisse

Artikel 10

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung „Gemeinnütziger Verein und Alters- und Pflegeheim“ sowie des zugehörigen Berichtes der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums resp. des Co-Präsidiums
- e) Wahl der Revisionsstelle des Vereins
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Kauf, Verkauf, Verpfändung und Belastung von Liegenschaften
- h) Beschluss über Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Veränderung der Gebäudehülle und Erweiterungsbauten)
- i) Errichtung von Stiftungen aus Mitteln des Vereins gemäss Artikel 2
- j) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Einberufung

Artikel 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres statt (Generalversammlung). Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Stimm- und Wahlrecht

Artikel 12

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen übt eine von ihnen bezeichnete Vertretung, die nicht Vereinsmitglied sein muss, das Stimmrecht aus.

Mehrheitsentscheid

Artikel 13

1

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu.

2

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3

Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ein Mehr von zwei Dritteln notwendig.

b) Vorstand

Aufgaben

Artikel 14

1

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- d) Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung „Gemeinnütziger Verein und Alters- und Pflegeheim“
- e) Anstellung und Entlassung der Heimleitung
- f) Mitentscheid bei Anstellung und Entlassung der Bereichsleitungen
- g) Genehmigung des Budgets des Vereins
- h) Genehmigung von nicht budgetierten Projekten und Investitionen von mehr als CHF 10'000.-, pro Fall und nicht wiederkehrend, und CHF 3'000.-, jährlich wiederkehrend
- i) Wahl allfälliger Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen
- j) Festlegung der strategischen Ziele des Vereins
- k) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- l) Aktivitäten zur Wahrung des Mitgliederbestandes

2

Im Weiteren führt der Vorstand die laufenden Geschäfte, wobei er berechtigt ist, Kompetenzen an die Heimleitung zu delegieren. Die Kompetenzenregelung zwischen Vorstand und Heimleitung ist schriftlich festgehalten.

3

In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vorstandsmitglieder

Artikel 15

1

Der Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle sechs Einwohnergemeinden im Vorstand vertreten sein. Die Gemeinderäte der sechs Einwohnergemeinden haben das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

2

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre und verschiebt sich um ein Jahr gegenüber derjenigen des Gemeinderates. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

3

Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht.

Konstitution

Artikel 16

1

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

2

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 17

Für den Verein zeichnen kollektiv zu zweien: Entweder zwei Vorstandsmitglieder (eines davon möglichst aus dem Präsidium) oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Heimleitung.

Sitzungen

Artikel 18

1

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden (mit Stichtscheid der Sitzungsleitung).

2

Der Vorstand wird durch das Präsidium bzw. das Co-/Vize-Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

3

Die Heimleitung und/oder bei Bedarf weitere Personen nehmen an den Vorstandssitzungen teil; sie haben beratende Stimme.

4

Die Entschädigungen werden durch den Vorstand bestimmt und in einem speziellen Reglement festgehalten.

Artikel 19

1

Eine dem Revisionsaufsichtsgesetz unterstellte Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung des Gemeinnützigen Vereins.

2

Solange die Kriterien der ordentlichen Revision nicht erreicht werden (Art. 727 ff OR), findet die Revision im Rahmen einer eingeschränkten Revision statt.

3

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenänderung

Artikel 20

1

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder können die Statuten jederzeit geändert werden.

2

Zur Statutenänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vereinsauflösung

Artikel 21

1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

2

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Schlussbestimmungen

Artikel 22

1

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorangehenden Statuten.

2

Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Juni 2014 in Reigoldswil genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Gemeinnütziger Verein für ein Alters- und Pflegeheim
sowie Alterswohnungen Reigoldswil und Umgebung

Der Präsident
Daniel Tschopp

Die Vize-Präsidentin
Dora Isch

Reigoldswil, 25. Juni 2014